

Auszug aus dem Gesamtvertrag der GEMA zwischen der GEMA und dem Bayerischen Blasmusikverband (BBMV) (Der Bayerische Jagdverband ist Mitglied im BBMV)

Anmeldung von Einzelveranstaltungen

Einzelveranstaltungen mit Musikern sind spätestens drei Tage vor Durchführung mit folgenden Angaben bei der GEMA anzumelden:

- a) genaue Anschrift der Veranstalter,
- b) Tag der Veranstaltung,
- c) Art der Veranstaltung,
- d) Ort der Veranstaltung,
- e) Name des Veranstaltungsorts,
- f) Größe des Veranstaltungsraumes in Quadratmetern, von Wand zu Wand gemessen (bei Stuhlreihenveranstaltungen auch Personenfassungsvermögen des Veranstaltungsraumes),
- g) Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages.
- h) Musikprogramme – falls bereits möglich – siehe aber unten Ziff. 5.

Nachweislich unvorhergesehene Einzelveranstaltungen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.
Die GEMA stellt für die Anmeldung auf Anforderung Anmeldevordrucke zur Verfügung

(Anmerkung BJV: Diese können auch von der Homepage des BJV heruntergeladen bzw. bei der Geschäftsstelle angefordert werden)

Programme von Einzelveranstaltungen mit Musikern

- (1) Soweit bei Einzelveranstaltungen gedruckte oder vielfältige Musikprogramme vorliegen, ist ein Exemplar mit der Anmeldung der Veranstaltung einzureichen. Spätere Änderung der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen der GEMA unmittelbar nach den Veranstaltungen nachgemeldet werden.
In allen anderen Fällen sind die Musikprogramme innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung der GEMA zuzusenden. Entsprechende Formulare werden auf Anforderung von der GEMA zur Verfügung gestellt.
- (2) Kommt ein Veranstalter der Verpflichtung zur Programmeinsendung nicht nach, ist die GEMA berechtigt, für jeden Fall der Versäumnis vom Veranstalter die Hälfte des eingeräumten Gesamtvertragsnachlasses zu beanspruchen. Bei pauschal abgegoltenen Musikaufführungen (siehe Ziff.12) wird als Basis der Berechnung die fiktive Vergütung ermittelt. Die weiterhin bestehende Verpflichtung zur Programmaufstellung und -einsendung bleibt hiervon unberührt.

Unerlaubte Musikdarbietungen

Die GEMA ist berechtigt, für Aufführungen, die nicht rechtzeitig gemeldet werden, Schadensersatzanspruch in Höhe des doppelten Tarifbeitrages geltend zu machen.

Besondere Vereinbarungen

Sind die Veranstalter durch besondere Verhältnisse nachweisbar gezwungen, für ihre geselligen Veranstaltungen zu große Räume zu nehmen, wird die GEMA bei der Berechnung der Beträge nach den Vergütungssätzen U-VK von einer entsprechend geringeren Raumgröße ausgehen, wenn die Anmeldung der Veranstaltungen rechtzeitig vor Durchführung erfolgt und ein begründeter Antrag vorgelegt wird.

Die Vergütung für Umzüge von Kapellen, die am Veranstaltungstag sowohl am Kirchzug wie auch am Festzug teilnehmen, wird nur einmal berechnet. An einem Tag wird nur ein Festzug abgerechnet, und zwar der größere.

Pauschalvergütung

(Anmerkung BJV: Wir haben eine Pauschalvergütung vereinbart)

Die Zahlungspflicht erstreckt sich auf die aktiven Einzelmitglieder aller der Organisation angehörig Mitgliedskapellen bzw. Mitgliedsvereinen. Ausgenommen von der Zahlungspflicht sind grundsätzlich Jungmusiker bis zum 18. Lebensjahr.

Der sich aufgrund des aktiven Mitgliedsbestandes vom 1. Januar jeden Jahres ergebende Betrag ist jeweils zur Hälfte am 1. Juli und 1. Oktober der Jahre 2015 und 2016 von der Organisation an die GEMA zu entrichten. Die Gesamtzahl der aktiven Einzelmitglieder aller Mitgliedskapellen nachdem Stand vom 1. Januar ist von der Organisation spätestens zum 31. Mai der Jahre 2015 und 2016 mitzuteilen. ... *(Anmerkung BJV: Deshalb schreiben wir alle Bläsergruppen jeweils an und bitten um genaue Mitgliederzahlen der Bläser über 18 Jahre)*

Pauschal abgegoltene Musikaufführungen

(1) Abgegolten durch die Pauschalzahlungen nach Ziff. 11 sind folgende Musiknutzungen innerhalb der nachstehenden aufgeführten Veranstaltungen, soweit diese von der Organisation, ihren Mitgliedsverbänden und deren Bezirken und Mitgliedskapellen bzw. – vereinen, als alleinige Veranstalter, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im Rahmen des satzungsgelunden Vereinszwecks durchgeführt und rechtzeitig nach Maßgabe der gesamtvertraglichen Bestimmungen angemeldet werden:

(a) alle Konzerte der Organisation, ihrer Mitgliedsverbände und deren Bezirke und Mitgliedskapellen bzw. Mitgliedsvereine, wobei

als Konzerte nur Musikaufführungen mit einem geschlossenen Programm konzertüblichen Umfangs angesehen werden, deren Ablauf nicht willkürlich abgebrochen oder mit geselligen bzw. unterhaltenden Darbietungen vermischt wird;

(b) bis zu drei geselligen Veranstaltungen mit Tanz- und Unterhaltungsmusik in Räumen bis zu 666 Quadratmetern Größe,

die vom Beginn eines Vertragsjahres an in zeitlicher Reihenfolge im Rahmen der ortsüblichen Geselligkeitspflege des veranstaltenden Mitglieds innerhalb seines Vereinszweckes durchgeführt werden;

(c) Hochzeitsveranstaltungen,

soweit sie aus Anlass der Hochzeit eines aktiven Mitgliedes oder eines Mitgliedes der Vorstandschaft mit einer Mitgliedskapelle durchgeführt werden;

(d) eigene Wohltätigkeits-, Werbe- und Standkonzerte der Mitgliedskapellen, soweit die Mitgliedskapellen nicht als Mitwirkende im fremden Interesse tätig werden;

(e) Beerdigungen und Ständchen aus besonderen Anlässen oder für aktive Musiker;

(f) Konzerte und gesellige Veranstaltungen mit Tanz- und Unterhaltungsmusik an den ersten beiden Tagen von
- Jubiläumsfesten der Mitgliedskapellen
- aus Anlass des 25-, 50-, 75-, 100-, 125-, 150- usw. jährigen Bestehens, soweit die Veranstaltungen im Jubiläumsjahr stattfinden;

(g) Konzerte und gesellige Veranstaltungen mit Tanz- und Unterhaltungsmusik an den ersten beiden Tagen der von der Organisation anerkannten Landes-, Verbands- und Kreismusikfeste ihrer Unterorganisationen bzw. an Samstagen und Sonntagen von Bezirksmusikfesten;

(h) Konzerte und gesellige Veranstaltungen mit Tanz- und Unterhaltungsmusik an vier Tagen eines Bundesmusikfestes,
die von der Organisation im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden, bzw. im Namen und auf Rechnung der von den Organisationen hiermit beauftragten Mitgliedskapellen.

(i) Die Organisationen dürfen während der Dauer dieser Vereinbarung Bundes-, Landes-, Verbands-, Kreis- bzw. Bezirksmusikfeste für eigene Archiv- und Schulungszwecke auf Band aufnehmen. Die Aufnahmen sind mit Ablauf dieser Vereinbarung unverzüglich zu löschen.

(j) Wiedergaben von Jagdhornbläsern: Abgegolten sind auch die üblichen Musikwiedergaben anlässlich der Hageschauen und die musikalische Begleitung von Jagden.

(2) Anmeldung, Programme, unerlaubte Musikdarbietungen

Die Bestimmungen des Gesamtvertrages über Anmeldung, Programme und unerlaubte Musikdarbietungen gelten in entsprechender Anwendung.

Nicht pauschal abgegoltene Veranstaltungen

(1) Durch die Pauschalzahlungen nach Ziff. 11 **sind nicht abgegolten**:

- a) Veranstaltungen, die nicht oder nicht recht rechtzeitig nach Ziff. 3 dieses Gesamtvertrages angemeldet werden;
- b) Veranstaltungen von Einzelpersonen (Einzelmitglieder der Musikkapellen, bzw. –vereinen)
- c) Veranstaltungen, welche Gruppen von Einzelmitgliedern, die durch Aufteilung von Musikkapellen gebildet werden, durchführen;
- d) Veranstaltungen, an denen neben den Mitgliedskapellen bzw. Mitgliedsvereinen andere natürliche oder juristische Personen als Veranstalter teilnehmen;
- e) Veranstaltungen, bei den Mitgliedskapellen bzw. Mitgliedsvereine als Mitwirkende im fremden Interesse tätig werden (z.B. Veranstaltungen von Gemeinden, Vereinen, Gastwirten, Fremdenverkehrsorganisationen, Kurorte, Platzkonzerte, Sängereisen, Feuerwehreffeste, Hochzeiten, usw.);
- f) Veranstaltungen, die bisher von anderen Veranstaltungsträgern durchgeführt wurden;
- g) Gesellige Veranstaltungen mit Tanz- und Unterhaltungsmusik in Veranstaltungsräumen von über 666 Quadratmetern Größe,
- h) Tourneeveranstaltungen im Inland (unter Tourneeveranstaltungen sind solche Musikaufführungen zu verstehen, die Mitgliedskapellen im Rahmen einer Gastspielreise außerhalb ihres Sitzes an anderen Orten durchführen),
- i) Stand-, Platz- und Promenadenkonzerte, die während der Saison in Fremdenverkehrsorten stattfinden.

(2) Für die Anmeldung, Berechnung, Einsendung der Programmfolgen usw. der in (1) genannten Veranstaltungen gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesamtvertrages.

Vertragsdauer

Dieser Gesamtvertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2016 fest geschlossen.

(Anmerkung BJV: Wichtige Passagen dieses Auszuges aus dem Gesamtvertrag haben wir fett gedruckt – für weitere Informationen stehen Anita Weimann, Geschäftsstelle des BJV, Tel. 089 990 234 54, oder Hannelore Weißmann, Organisations- und Kompetenzteam des BJV, Tel. 09835 96888 zur Verfügung). Mündliche Abreden mit der GEMA bzw. dem BBMV haben nur Gültigkeit, wenn Sie schriftlich bestätigt werden.)